

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich (VVzFAG)

Änderung vom 16. Februar 2011

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden, gestützt auf Art. 32 Abs. 1 der Kantonsverfassung sowie auf Art. 24 des Finanzausgleichsgesetzes, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 26. Oktober 2010,

beschliesst:

I.

Die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich vom 3. März 1993 wird wie folgt geändert:

Art. 4

Aufgehoben

Art. 4a

Steuerkraft-
ausgleich
a) Kürzung

Die Mindestausstattung wird für Gemeinden mit weniger als 1 000 Einwohnern gekürzt:

- a) bis 99 Einwohner um fünf Zehntel;
- b) zwischen 100 und 199 Einwohnern um vier Zehntel;
- c) zwischen 200 und 299 Einwohnern um drei Zehntel;
- d) zwischen 300 und 499 Einwohnern um zwei Zehntel;
- e) zwischen 500 und 999 Einwohnern um einen Zehntel.

Art. 4b

Aufgehoben

Art. 5 Abs. 3

b) Ermittlung der
Beiträge

³ Für die Ermittlung der Mindestausstattung wird die durch den Sockelbeitrag nicht abgedeckte Differenz zwischen der für die zweite Stufe des Ausgleichs massgebenden relativen Steuerkraft und der relativen Steuerkraft der Gemeinde ermittelt und mit deren Einwohnerzahl, höchstens mit 1 000, vervielfacht.

II.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision.